

## **A N T R A G**

**der Abg. Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus, Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya, Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Insa Tietjen, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz  
(Fraktion DIE LINKE)**

### **Zusatzantrag zu Drs.22/5887**

**Betr.: Kennzeichnungspflicht umfassend gewährleisten und ausbauen!**

Die Einführung der individuellen Kennzeichnungspflicht für Hamburger Polizist:innen war ein wichtiger Schritt, um die demokratische und juristische Kontrolle polizeilichen Handelns zu stärken. Seit knapp zwei Jahren gilt die Kennzeichnungspflicht nun in Hamburg und der Senat hat nun einen Evaluationsbericht vorgelegt und schlägt eine Entfristung der aktuell bis zum 31.12.2021 befristeten individuellen Kennzeichnungspflicht vor. Die Entfristung und damit die Verstärkung der Kennzeichnungspflicht ist uneingeschränkt zu begrüßen, jedoch sollte die Gelegenheit genutzt werden, um Schwachstellen der bisherigen Regelung auszubessern

Denn bereits bei Einführung der Kennzeichnungspflicht gab es berechtigte Kritik daran, dass die Kennzeichnungspflicht nicht für alle Einsatzarten gilt, sondern lediglich „bei geschlossenen Einsätzen aus Anlass von Versammlungen, sonstigen öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen (...), soweit hierbei der „Dienstanzug aus besonderem Anlass“ getragen wird.“ Der vorgelegte Evaluationsbericht zeigt nun, dass bei über 1.300 Einsätzen zwar der „Dienstanzug aus besonderen Anlass“ getragen wurde, entsprechend der Begrenzungen der Verordnung eine individuelle Kennzeichnung aber nur bei 200 Einsätzen erfolgte. Dies zeigt, dass die Einschränkungen, die die Verordnung hinsichtlich der Einsatzanlässe vornimmt, dazu führt, dass bei einer großen Zahl von Einsatzanlässen eine individuelle Kennzeichnung der Polizist:innen ausbleibt.

Der vorgelegte Evaluationsbericht widerlegt die Befürchtungen der Kritiker:innen der Kennzeichnungspflicht (etwa Gefährdungen für Polizist:innen o.ä.). Es gibt daher keinen Grund, die Kennzeichnungspflicht nicht auf sämtliche Einsatzanlässe auszuweiten.

Der Evaluationsbericht offenbart zudem ein weiteres Defizit der bisherigen Regelung. So wird dargestellt, dass in 12 Ermittlungsvorgängen, bei sechs Polizeibeamt:innen trotz Kennzeichnungspflicht keine Identifizierung erfolgen konnte, davon einmal aufgrund von schlechter Erkennbarkeit und viermal auf Grund „situationsbedingt nicht möglicher Erkennbarkeit“. Die Sicht- und Erkennbarkeit der individuellen Kennzeichnung ist eine Grundvoraussetzung für ihren Nutzen und die Erfüllung ihres Zwecks. Eine derartige Häufung von nicht erkennbaren Kennzeichnungen zeigt einen deutlichen Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Ausgestaltung der Kennzeichnungspflicht. Zurzeit besteht die Kennzeichnungspflicht lediglich aus einer Brust- und Rückenkennezeichnung. Die bestehende Kennzeichnung sollte durch eine individuelle Kennzeichnung an den Helmen der Polizist:innen ergänzt werden, um die Sicht- und Erkennbarkeit der individuellen Kennzeichnung zu verbessern.

Der Senat plant zudem, die bisherige Pflicht, dass die Rückenkennezeichnung der individuellen Kennzeichnung ein „HH“ beinhalten muss, zu einer „Soll“-Regelung auszugestalten. Begründet wird dies mit dem Erfordernis, dass die Mehrzweckweste lediglich ein kleines Klettfeld habe, bei denen lediglich die Nummern, nicht aber die Zusatzkennezeichnung „HH“ Platz findet. Das Tragen einer Mehrzweckweste ist in vielen Fallkonstellationen zwar durchaus zweckmäßig; dies darf aber nicht dazu führen, dass die individuelle Kennzeichnungspflicht eingeschränkt wird. Um Verwechslungen oder Uneindeutigkeiten zu vermeiden, muss gesetzlich sichergestellt werden, dass die individuelle Kennzeichnung die Landeskennezeichnung „HH“ zwingend enthalten muss, wenn bei Einsätzen auch Polizist:innen anderer Bundesländer oder des Bundes eingesetzt werden.

### **Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:**

Der Senat wird ersucht,

1. die Kennzeichnungspflicht dahingehend zu erweitern,

- dass sie bei allen Polizeieinsätzen gilt, bei denen der „Dienstanzug aus besonderem Anlass“ getragen wird,

- dass die individuelle Kennzeichnung in gut sicht- und erkennbarer Form an den Helmen der Polizist:innen angebracht wird

und die Verordnung zur Konkretisierung der Kennzeichnungspflicht nach § 111a des Hamburgischen Beamtengesetzes, sowie deren Anlage entsprechend anzupassen, sowie

2. gesetzlich sicherzustellen, dass die Rücken Kennzeichnung als Bestandteil der individuellen Kennzeichnung ein „HH“ dann enthalten muss, sofern es sich um Einsätze handelt, an denen Polizeikräfte von anderen Landespolizeien oder der Bundespolizei teilnehmen.